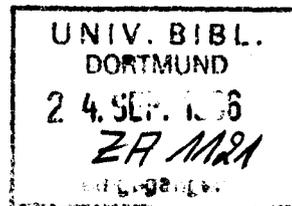


Nr. 12/96

Dortmund, 24.09.1996



Inhalt:

Amtlicher Teil:

Studienordnung für das Studium des „Unterrichtsfaches Chemie“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 10.09.1996

Seite 1 - 19

Studienordnung für den Studiengang „Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 10.09.1996

Seite 20 - 34

Studienordnung für den Studiengang „Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ (Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach) vom 10.09.1996

Seite 35 - 54

Studienordnung für den Studiengang „Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 10.09.1996

Seite 55 - 68

**STUDIENORDNUNG**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches Chemie an der Universität Dortmund**  
**mit dem Abschluß**  
**"Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"**  
vom 10.09.1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 - 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532 ) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Aufbau des Hauptstudiums
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 14 Studien- und Leistungsnachweise
- § 15 Schulpraktische Studien
- § 16 Zusätzliche Studien für die Sekundarstufe I
- § 17 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung
- § 19 Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit
- § 20 Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Chemie
- § 21 Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I
- § 22 Freiversuch
- § 23 Erweiterungsprüfung
- § 24 Studienplan
- § 25 Studienberatung
- § 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Fächerkombinationen
- § 28 Möglichkeiten zur Promotion
- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anhang: Studienplan

§ 1

**Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) das Studium im Unterrichtsfach Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II".

§ 2

**Funktion der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.

(3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden gestellt.

§ 3

**Voraussetzungen für das Studium**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regelt das Universitätsgesetz (§ 65, 66).

§ 4

**Beginn des Studiums**

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5

**Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Nach § 41 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Chemie umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 60 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Die Studienordnung ermöglicht es, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen.

## § 6

**Ziel des Studiums**

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten im Fach Chemie, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Dabei soll ein kompetenter verantwortungsbewußter Chemielehrer herangebildet werden, der den Chemieunterricht in der Sekundarstufe II selbständig planen, durchführen und dessen Ergebnisse überprüfen, auswerten und interpretieren kann. Die erfolgreich bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bestätigt die Erreichung des Studienziels.

## § 7

**Inhalte und Aufbau des Studiums**

Das Studium des Unterrichtsfaches Chemie umfaßt ein Grundstudium von 32 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von 28 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Didaktik der Chemie
5. Andere Gebiete der Chemie

Die Inhalte der zu diesen Bereichen angebotenen und im Studienplan näher bezeichneten Lehrveranstaltungen können dem jährlich erscheinenden Studienverlaufsplan des Fachbereichs Chemie entnommen werden.

## § 8

**Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen**

(1) Im Fach Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten; die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben:

V = Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, methodische Kenntnisse sowie Überblicke über Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

Ü = Übung: Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- und praxisrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Dies erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

S = Seminar: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion komplexe wissenschaftliche Fragestellungen in systematischem Zusammenhang behandelt, neue Erkenntnisse erarbeitet und aktuelle Probleme und Ergebnisse diskutiert und beurteilt.

P = Praktikum: Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

K = Kolloquium: In Kolloquien werden wissenschaftliche Erkenntnisse an Einzelthemen durch Vorträge mit Diskussion dargestellt.

Ex = Exkursion: Exkursionen dienen der Vertiefung eines Sachgebiets durch Erkundungen außerhalb der Hochschule.

Sch = Schulpraktische Studien: siehe § 15

Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten: Die Anleitung führt im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit in eine selbständige forschende Tätigkeit ein. Bei der Planung, Durchführung und Auswertung werden die Studierenden durch den Betreuer der Arbeit fachkundig beraten.

(2) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltungen: Alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltungen: Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.

§ 9

**Aufbau des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 32 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium werden die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfaches Chemie vermittelt die erforderlich sind, um das Hauptstudium erfolgreich zu betreiben. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium gliedert sich in die folgenden Teilgebiete:

1. Einführung in die Anorganische Chemie	10 SWS
2. Einführung in die Organische Chemie	9 SWS
3. Einführung in die Physikalische Chemie	9 SWS
4. Einführung in die Didaktik der Chemie	4 SWS

(3) Im Grundstudium ist das Chemische Praktikum I abzuleisten. Es besteht aus drei Teilen und vermittelt Inhalte aus den Teilgebieten 1 - 3 und wird anteilmäßig auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.

§ 10

**Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums**

(1) Innerhalb der Teilgebiete 1 - 3 des Grundstudiums ist jeweils die im Studienplan angegebene Reihenfolge der Lehrveranstaltungen verpflichtend.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den drei Teilen des Chemischen Praktikums I ist die Teilnahme an je einer Vorbesprechung mit Sicherheitsbelehrung, deren Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Vorlesung "Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie" im 1. Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikumsteil "Anorganische Chemie" des Chemischen Praktikums I sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Teilgebiete 2 und 3 in den folgenden Semestern.

(4) In den Teilgebieten 2 und 3 ist jeweils der erfolgreiche Abschluß des ersten Teils der Vorlesung (Einführung in die Organische Chemie, Teil 1 bzw. Einführung in die Physikalische Chemie) Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Veranstaltungen dieser Teilgebiete.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Vorlesung "Physikalische Chemie I" im 3. Semester ist der Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Mathematik. Der Nachweis wird in der Regel geführt durch die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung mit Übung "Mathematik für Chemiker I" im 1. Semester.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikumsteil "Physikalische Chemie" des Chemischen Praktikums I ist der Nachweis der für die Teilnahme erforderlichen Kenntnisse in Physik. Der Nachweis wird in der Regel geführt durch die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Vorlesung mit Übung "Physikalische Grundlagen der Chemie" im 2. Semester.

(7) Bei Kombination des Unterrichtsfaches Chemie mit anderen Fächern, wie z.B. Mathematik, Physik o.ä., kann der Nachweis zu Abs. 3 und 4 auch durch die Bescheinigung anderer geeigneter Lehrveranstaltungen geführt werden.

## § 11

### Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Durchführung der Prüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Teilprüfung von 15 bis 30 Minuten in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.

(3) Die Zwischenprüfung kann in einem Abschnitt (3 Prüfungen am Ende des 4., spätestens des 5. Fachsemesters innerhalb von zwei Wochen) oder in zwei Abschnitten durchgeführt werden. Im zweiten Fall sollen die Prüfungen in Anorganischer und Organischer Chemie am Ende des 3., spätestens des 4. Fachsemesters innerhalb von zwei Wochen, die Prüfung in Physikalischer Chemie am Ende des 4., spätestens des 5. Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist je ein Leistungsnachweis im jeweiligen Prüfungsfach (siehe § 14).

## § 12

### Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt 28 Semesterwochenstunden, davon 22 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich und 6 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich. Es gliedert sich in die Bereiche A - E. Diese sowie die z.Zt. angebotenen Teilgebiete sind nachfolgend aufgelistet.

<b>Bereiche</b>	<b>Teilgebiete</b>
A Anorganische Chemie	1 Chemie der Metalle 2 Chemie der Nichtmetalle
B Organische Chemie	1 Reaktionsmechanismen 2 Synthesen
C Physikalische Chemie	1 Thermodynamik und Kinetik 2 Aufbau der Materie 3 Atomistik, Gaskinetik
D Andere Gebiete der Chemie	1 Analytische Chemie
E Didaktik der Chemie	1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts 2 Schulorientiertes Experimentieren

(2) Im Hauptstudium sind 5 Teilgebiete zu studieren. Davon sind 4 Teilgebiete im Umfang von je 4 SWS durch die in Abs. 3 angegebenen Pflichtveranstaltungen in Verbindung mit den zugeordneten Inhalten der Pflichtpraktika (je 2 SWS) gem Abs. 4 abgedeckt, und zwar:

- je 1 Teilgebiet in den Bereichen A und B
- das Teilgebiet C3
- das Teilgebiet E1.

Ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen A - D (auer C3) ist als vertieftes Teilgebiet im Umfang von 6 SWS zu studieren (Wahlpflichtbereich). Das Teilgebiet setzt sich zusammen aus 4 SWS Vorlesungen (ggf. mit Seminar/bung) und 2 SWS Inhalte aus dem zugeordneten Pflichtpraktikum.

Falls die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Chemie angefertigt wird, dient das vertiefte Teilgebiet als Vorbereitung auf die Arbeit.

(3) Zum Pflichtbereich gehren neben den Chemischen Praktika II - IV (s. Abs. 4):

- eine Vorlesung fr Fortgeschrittene ber Inhalte und Methoden der Anorganischen Chemie (TG A1, A2) 2 SWS
- eine Vorlesung fr Fortgeschrittene ber Inhalte und Methoden der Organischen Chemie (TG , B1,B2) 2 SWS
- die Vorlesung "Physikalische Chemie II: Atomistik, Gaskinetik" (TG C 3) 2 SWS
- das Hauptseminar Fachdidaktik (TG E1) 2 SWS
- die schulpraktischen Studien (Tagespraktikum) 2 SWS

(4) Im Hauptstudium sind die Chemischen Praktika II - IV in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie im Umfang von je 4 SWS abzuleisten.

Die Studieninhalte dieser Praktika sind den Teilgebieten A 1-2, B 1-2, C 1-3 bzw. D1 zugeordnet und werden im Umfang von jeweils 2 SWS auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet. Außerdem sind die Praktika des Bereichs E2: Scholorientiertes Experimentieren (Demonstrations- und Schülerexperimente) im Umfang von 2 SWS abzuleisten.

(5) Zum Wahlpflichtbereich gehören neben dem fünften Teilgebiet gemäß Abs. 2 weitere 2 SWS schulpraktische Studien (Blockpraktikum gemäß § 15).

### § 13

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Bereiche A - C des Hauptstudiums ist der Abschluß der zu dem jeweiligen Bereich gehörenden Teilprüfung der Zwischenprüfung.

(2) Für die Zulassung zu den Chemischen Praktika II - IV gilt § 10, Abs. 2 entsprechend.

### § 14

#### **Studien- und Leistungsnachweise**

(1) Im Grundstudium ist je ein Leistungsnachweis in den Prüfungsfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(2) Ein Leistungsnachweise des Grundstudiums wird erworben durch Arbeiten unter Aufsicht und/oder mündliche Prüfungen.

(3) Über die Praktika des Hauptstudiums (Chemische Praktika II-IV und Scholorientiertes Experimentieren) sind gemäß LPO qualifizierte Studiennachweise vorzulegen. Sie werden erworben durch testierte Versuchsprotokolle.

(4) Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- einer im Teilgebiet der Vertiefung,
- einer in der Didaktik der Chemie (TG E1),
- einer in einem der gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A - D, außer wenn das Teilgebiet der Vertiefung aus diesem Bereich gewählt wird.

In den beiden anderen Teilgebieten ist je eine qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

(5) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird erbracht durch zwei Arbeiten unter Aufsicht, zwei mündliche Prüfungen, einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine schriftliche Ausarbeitung. Die zu erbringenden Leistungen müssen die Breite des Teilgebietes abdecken.

(6) Ein qualifizierter Studiennachweis gemäß Abs. 4 wird erbracht durch eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung.

## § 15

### Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind verbindliche Bestandteile des Studiums des Unterrichtsfaches Chemie.

(2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen zu erkennen,
- in Zusammenarbeit mit dem Mentor den Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen Unterricht zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt dabei beim Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

#### a) Fachdidaktisches Tagespraktikum

Das fachdidaktische Tagespraktikum findet als semesterbegleitendes Praktikum im Hauptstudium statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus - von Lehrenden des Faches begleiteten - Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden an Schulen der Sekundarstufe II. Für das fachdidaktische Tagespraktikum werden 2 SWS auf das Studium des Unterrichtsfaches Chemie angerechnet. Die Teilnahme wird von dem Lehrenden bescheinigt, der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

#### b) Blockpraktikum

Das Blockpraktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen oder in erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel 4 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Für ein Blockpraktikum werden zwei SWS auf den Studiumumfang des Faches angerechnet, von dessen Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme am Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.

(4) Schulpraktische Studien (Tagespraktikum und Blockpraktikum) gehören zum Pflichtangebot des Faches. Sofern die Studierenden weder in Erziehungswissenschaft noch im anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen haben, ist dieses im Unterrichtsfach Chemie abzuleisten.

(5) Die schulpraktischen Studien können nur mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(6) Nähere Einzelheiten zur Durchführung der schulpraktischen Studien regelt die "Praktikumsordnung für schulpraktische Studien der Universität Dortmund".

### § 16

#### **Zusätzliche Studien für die Sekundarstufe I**

Als Voraussetzung für die Prüfung gemäß § 47 LPO sind im Unterrichtsfach Chemie in der Regel weitere 7 SWS auf die Sekundarstufe I bezogene Lehrveranstaltungen zu studieren.

Die Teilgebiete und die hierauf bezogenen Lehrveranstaltungen werden vom Bereich Didaktik der Chemie durch Aushang bekanntgegeben.

### § 17

#### **Allgemeine Zulassungsregelungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Bei den Praktika und den schulpraktischen Studien ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 81, Abs. 3 UG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Chemie im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Chemie im Studiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen sind.
3. Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 1 UG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

Der Fachbereich kann gemäß § 81 UG für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für das Unterrichtsfach Chemie eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

## § 18

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung**

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind - bezogen auf das Unterrichtsfach Chemie - gemäß § 14 LPO vorzulegen:

- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung,
- ein qualifizierter Studiennachweis. Wird die schriftliche Hausarbeit in einem der Teilgebiete der Bereich A - C angefertigt, soll dies der Studiennachweis des zugeordneten Chemischen Praktikums sein. Wird die Hausarbeit im Teilgebiet D1 angefertigt, soll dies der Studiennachweis über das Chemische Praktikum II (Anorganische Chemie) sein.

(2) Für die Ergänzung des Zulassungsantrags sind gemäß § 15 LPO vorzulegen:

- die verbleibenden qualifizierten Studiennachweise über die Praktika,
- die verbleibenden Leistungsnachweise,
- die qualifizierten Studiennachweise in den Teilgebieten ohne Leistungsnachweis,
- der Nachweis der schulpraktischen Studien.

## § 19

### **Erste Staatsprüfung - die schriftliche Hausarbeit**

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Sie kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, soll spätestens im achten Semester erbracht werden.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann nach Wahl der Studierenden im Unterrichtsfach Chemie oder im anderen Unterrichtsfach angefertigt werden. Sie soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.

(3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen 3 Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit in einem Teilgebiet kann nur begonnen werden, wenn der qualifizierte Studiennachweis über das diesem Teilgebiet zugeordnete Chemische Praktikum sowie der Leistungsnachweis über die vertieften Studien in diesem Teilgebiet vorgelegt werden.

(5) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## § 20

### **Erste Staatsprüfung - die Prüfung im Unterrichtsfach Chemie**

(1) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist im Unterrichtsfach Chemie eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (4 Stunden) anzufertigen und eine mündliche Prüfung (60 Minuten) abzulegen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Chemie angefertigt, ist eine weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach zu schreiben.

(2) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.

## § 21

### **Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I**

(1) Für die Erste Staatsprüfung gemäß § 47 LPO ist auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 18 Semesterwochenstunden in einem Unterrichtsfach eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; im anderen Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft wird die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert.

(2) Die zusätzlichen Studien im Unterrichtsfach Chemie sind in § 16 geregelt. Wird die mündliche Prüfung im Fach Chemie abgelegt, sind dazu zwei Teilgebiete aus den zusätzlichen Studien anzugeben.

## § 22

### **Freiversuch**

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 28 LPO.

### § 23

#### **Erweiterungsprüfung**

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 4 LABG abgelegt werden, die auch in der Ersten Staatsprüfung gewählt werden können. Mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden, sofern entsprechender Bedarf besteht.

(2) Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt § 29 LPO.

### § 24

#### **Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet Art und Umfang der den Bereichen und Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Studienplan gibt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium an (vergl. § 10, Abs. 1) und dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Hauptstudiums.

### § 25

#### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für das Studium im Fach Chemie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch den Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

## § 26

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen oder anderen Einrichtungen im Hochschulbereich gemäß § 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 13, Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bis zur Hälfte der im Fach Chemie zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13, Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die an einer gemäß § 2 Abs. 1 LABG als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnungen entsprechen (§ 5, Abs. 2 LPO).
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen, Prüfungsleistungen und Lehrbefähigungen ist in § 19 und 20 LABG in Verbindung mit § 56-60 LPO geregelt.
- (5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1-3 trifft das Staatliche Prüfungsamt.

## § 27

### **Fächerkombinationen**

Das Unterrichtsfach Chemie für die Sekundarstufe II kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Unterrichtsfächern

Deutsch

Englisch

Kunst

Mathematik

Musik

Philosophie

Physik

Sport

außerdem mit den beruflichen Fachrichtungen

Chemietechnik

Elektrotechnik

Maschinentechnik

oder mit den folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen

Sondererziehung und Rehabilitation

der Blinden

der Erziehungsschwierigen

der Körperbehinderten

der Sehbehinderten

der Lernbehinderten

kombiniert werden.

## § 28

### **Möglichkeiten zur Promotion**

(1) Nach dem Abschluß des Studiengangs "Lehramt für die Sekundarstufe II" ist die Promotion zum Dr.rer.nat. möglich, wenn die Erste Staatsprüfung in wenigstens einem der Fächer Mathematik, Physik, Chemie oder einer Ingenieurwissenschaft abgelegt wurde und eine fachwissenschaftliche Hausarbeit in einem dieser Fächer angefertigt wurde. Der Promotionsausschuß kann zusätzliche Studien bis zu vier Semestern im Promotionsfach verlangen.

(2) Die Promotion zum Dr.paed. ist möglich, wenn die Erste Staatsprüfung in wenigstens einem der Fächer Mathematik, Physik oder Chemie abgelegt wurde und eine fachdidaktische Hausarbeit in einem dieser Fächer angefertigt wurde. Wer gemäß Abs. 1 zum Promotionsverfahren zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, zum Dr.paed. zu promovieren, wenn er zusätzliche fachdidaktische Studien im Promotionsfach im Umfang von in der Regel vier Semestern nachweisen kann.

(3) Nähere Einzelheiten regelt die Gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie der Universität Dortmund vom 12. Februar 1985.

## § 29

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am 1.10.1996 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Sie gilt für die Studierenden des Unterrichtsfaches Chemie mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II", die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 24.01.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 20.06.1996.

Dortmund, den 10.09.1996

Der Rektor der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Anhang

Studienplan für das Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II"

**A Grundstudium**

1. Semester

Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (TG 1)	4V
Einführung in die Physikalische Chemie (TG 3)	1V 1Ü
Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichts (TG 4)	2V
Mathematik für Chemiker I <sup>1)</sup>	3V 1Ü

2. Semester

Anorganische Chemie (TG 1)	2V
Chemisches Praktikum I, Teil Anorganische Chemie	4P
Einführung in die Organische Chemie (TG 2)	2V
Physikalische Grundlagen der Chemie <sup>2)</sup>	3VÜ

3. Semester

Einführung in die Organische Chemie, Teil II (TG 2)	3V
Chemisches Praktikum I, Teil Organische Chemie	4P
Physikalische Chemie I (TG 3)	2V 1Ü

Ggf. Zwischenprüfung, 1. Teil

4. Semester

Chemisches Praktikum I, Teil Physikalische Chemie	4P
Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichts (TG 4)	2S

Zwischenprüfung (ggf. 2. Teil)

<sup>1)</sup> Inhalte sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung "Physikalische Chemie I"

<sup>2)</sup> Inhalte sind Voraussetzung für die Teilnahme am Chemischen Praktikum I, Teil Physikalische Chemie

**B Hauptstudium, Pflichtbereich**

5. oder 7. Semester

Anorganische Chemie für Fortgeschrittene (TG A1-3)	2V
Organische Chemie für Fortgeschrittene (TG B1-3)	2V
Chemisches Praktikum II: Anorganische Chemie	4P
Chemisches Praktikum III: Physikalische Chemie	4P
Praktikum Schülerexperimente (TG E2)	1P
Fachdidaktisches Tagespraktikum	2Sch

6. oder 8. Semester

Physikalische Chemie II (TG C3)	2VÜ
Chemisches Praktikum IV: Organische Chemie	4P
Praktikum Demonstrationsexperimente (TG E2)	1P
Hauptseminar Fachdidaktik (TG E1)	2S

**C Hauptstudium, Wahlpflichtbereich**

5. - 8. Semester

Vertieftes Teilgebiet aus den Bereichen A - D (außer C3)	4 VÜS
Ggf. Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)	2Sch

**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang „Katholische Religionslehre**  
**für das Lehramt für die Sekundarstufe I“**  
**an der**  
**Universität Dortmund**  
**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für die Sekundarstufe I"**  
**vom 10.09.1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV.NW.1993 S. 532ff.) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium/Wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Lehrveranstaltungsarten
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 15 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Sekundarstufe I)
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Fächerkombinationen
- § 20 Möglichkeiten zur Promotion
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang zu § 16, Studienplan (Beispiel)

## § 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) das Studium im Studiengang "Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe I" an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I".

## § 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile - nach Studienabschnitten gegliedert - in Semesterwochenstunden (SWS) fest.

## § 3 Voraussetzungen für das Studium / Wünschenswerte Qualifikationen

- (1) Als Qualifikation für das Studium wird ein Nachweis der Hochschulreife (vgl. § 14 Abs. 3.3 LPO) vorausgesetzt.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sind Fremdsprachenkenntnisse in Latein oder Griechisch wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit) wird nahegelegt.

## § 4 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommersemesters als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

- (2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 42 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe I selbständig auszuüben.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfaßt vier aufeinander bezogene Bereiche:

- A. Biblische Theologie
- B. Historische Theologie
- C. Systematische Theologie
- D. Praktische Theologie / Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre

- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

- (3) Die in Abs. 1 genannten vier Bereiche sind in folgende zehn Teilgebiete gegliedert:

<u>Bereiche</u>	<u>Teilgebiete</u>
A. Biblische Theologie	1. Einleitung in das Alte und das Neue Testament  2. Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen  3. Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
B. Historische Theologie	- Epochen der Kirchengeschichte oder - Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt

C. Systematische Theologie

1. Gott-Schöpfung-Heilsgeschichte
2. Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche
3. Der Mensch und seine sittliche Verantwortung

D. Praktische Theologie/  
Religionspädagogik einschließlich Didaktik der  
Katholischen Religions-  
lehre

1. Liturgie und Dienste der Kirche
2. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
3. Theorie und Praxis des Religions-  
unterrichts

- (4) Die Teilgebiete stellen Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung dar. Sie umfassen durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS, d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

**§ 8 Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 20 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 22 SWS.

**§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches vermitteln, das erforderlich ist, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen in der Regel 20 SWS, davon:
1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
    - 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments
    - 2 SWS im Bereich C: Einführung in die systematische Theologie
    - 2 SWS im Bereich D: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik
  2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

darunter:

    - 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Methoden der Exegese [+ Spezifizierung]
    - 2 SWS im Bereich C: Einführung in Grundfragen [+ Spezifizierung]
    - 2 SWS im Bereich D: Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichts [+ Spezifizierung]
- (3) Während des Grundstudiums sind gemäß § 7 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise zu erwerben:
1. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C,
  2. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D.
- (4) Hinsichtlich der Leistungsnachweise siehe § 13 Abs. 5-7 und § 18 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung.
- (5) Das Grundstudium wird gemäß § 7 Abs. 1 LPO mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In ihr soll die Studentin/der Student den Nachweis erbringen, daß sie/er sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches - insbesondere in den Bereichen A, C und D - angeeignet hat.
- (6) Die Zwischenprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer (mit Beisitzerin/ Beisitzer) als mündliche Prüfung über 20 Minuten durchgeführt. Als Prüferin/Prüfer kann nur eine/ein an der Universität Dortmund im Fach "Katholische Theologie und ihre Didaktik" lehrende Professorin/lehrender Professor gewählt werden, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - ist.
- (7) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der o.g. Einführungen in die Bereiche A, C und D. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung.

## § 10 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll die Studentin/der Student ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen in der Regel 22 SWS, davon:
  1. 2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:  
2 SWS Tagespraktikum (D 3)
  2. 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus allen vier Bereichen.
- (3) Im Hauptstudium sind gemäß § 8 und Anlage 25 Nr. 3 sowie § 36 Abs. 4 LPO aus allen vier Bereichen des Faches insgesamt zwei Leistungsnachweise, davon einer im Teilgebiet der Vertiefung mit 6-10 SWS, und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen:
  1. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C,
  2. ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches (Bereich D),
  3. ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B,
  4. ein qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich C oder A.
- (4) Hinsichtlich dieser Nachweise siehe § 13 Abs. 4-7 und § 18 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung.

## § 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von mindestens zwei bis zu vier SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit der Metorin/dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder -teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei der Metorin/dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von den Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet.

Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe I. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertreterinnen/Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (Abs. 3a) im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (Abs. 3b) sind dem Wahllehrangebot des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der beiden Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 LPO). Sofern die Studentin/der Student weder in Erziehungswissenschaft noch im anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen hat, ist dieses im Studiengang Katholische Religionslehre abzuleisten.

## § 12 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Art der Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
Ex	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**V = Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

**Ü = Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**S = Seminar:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

**PS = Proseminar:** Die Seminare des Grundstudiums, die in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen, werden Proseminare genannt.

**Pr = Schulpraktische Studien (Praktika):** Vgl. § 11.

**Ex = Exkursion:** Exkursionen sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

**K = Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden.

**P = Pflichtlehrveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

**WP = Wahlpflichtlehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

### § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift in der LPO (§ 37 Abs. 2), wonach das Unterrichtsfach Religionslehre nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann, hat die Studentin/der Student die Möglichkeit, Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Evangelischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten, bis zu einem Umfang von 6 SWS auf die für das Studium der Katholischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit anrechnen zu lassen. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches zu erbringen.

- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird gemäß § 8 Abs. 2b LPO aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen desselben Teilgebiets von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
  - a) eine zweistündige Klausur,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit,
  - c) ein Referat,
  - d) ein Seminarprotokoll oder
  - e) ein Fachgespräch von mindestens 20minütiger Dauer.
- (7) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen für die Leistungsnachweise sowie für die qualifizierten Studiennachweise müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

#### § 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung) voraus.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 13 Abs. 1 frühestens im fünften Semester beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln § 14 und § 15 LPO.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Möglichkeit eines Freiversuchs. Näheres regelt § 28 LPO.

#### § 15 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre (Sekundarstufe I)

- (1) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre benennt die Kandidatin/der Kandidat gemäß Anlage 25 Nr. 3.7 LPO aus jedem der Bereiche A bis D die vier Teilgebiete, in denen während des Hauptstudiums die zwei Leistungsnachweise und die zwei qualifizierten Studiennachweise erworben worden sind. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin/der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an.

- (2) Für die Prüfung werden gemäß Anlage 25 Nr. 3.6 LPO grundlegende Kenntnisse in allen zehn Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in den für die Prüfung benannten vier Teilgebieten mit den besonderen Schwerpunkten vorausgesetzt.
- (3) Als Prüferinnen/Prüfer können nur die an der Universität Dortmund im Fach "Katholische Theologie und ihre Didaktik" lehrenden Professorinnen/Professoren vorgeschlagen werden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind.
- (4) Sofern die schriftliche Hausarbeit im Prüfungsfach Katholische Religionslehre (Sekundarstufe I) angesiedelt ist, dient sie der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat ein auf dieses Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.
- (5) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird gegebenenfalls gemäß § 17 Abs. 2 LPO in der Regel dem Teilgebiet der Vertiefung entnommen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Hausarbeit binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas in zwei Exemplaren in Maschinschrift und gebunden abzuliefern. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die weiteren Einzelheiten regelt § 17 LPO.
- (6) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Sekundarstufe I) entsprechende Aufgabe zu lösen.
- (7) Für die vierstündige Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt, die den für die Prüfung benannten Teilgebieten und Schwerpunkten entnommen sind. Die weiteren Einzelheiten regelt § 18 LPO.
- (8) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den vier benannten Teilgebieten und Schwerpunkten aus den vier Bereichen des Faches, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Sekundarstufe I) insgesamt darzulegen.
- (9) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und richtet sich nach den Bestimmungen von § 20 und § 21 LPO.

## § 16 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für den Aufbau des Studienganges Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigefügt. Er weist die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und gibt eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise.

Der Studienplan gibt ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann.

## § 17 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die "Zentrale Studienberatungsstelle" der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberaterin/den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf Prüfungsteile und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.
- (3) Zusätzliche Informationen vermitteln die Vertretungsorgane der Studentenschaft (Fachschaft Katholische Theologie im Fachbereich 14).

## § 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO.
- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (vgl. § 56 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (vgl. § 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung der/des Beauftragten der Dekanin/des Dekans (vgl. § 9 Abs. 6 und § 15 Abs. 3).

## § 19 Fächerkombinationen

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit den Fächern

- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Geographie,
- Geschichte,
- Hauswirtschaftswissenschaft,
- Kunst,
- Mathematik,
- Musik,
- Physik,
- Sport,
- Technik oder
- Textilgestaltung

kombiniert werden (vgl. § 37 LPO).

- (2) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von Unterrichtsfächern können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

- (3) Wer Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, der kann es mit Sondererziehung und Rehabilitation

- der Blinden,
- der Erziehungsschwierigen,
- der Geistigbehinderten,
- der Körperbehinderten,
- der Lernbehinderten,
- der Sehbehinderten oder
- der Sprachbehinderten

kombinieren.

## § 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am 01.10.1996 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Katholische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 17.01.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 11.07.1996.

Dortmund, den 10.09.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Anhang zu § 16

Studienplan (Beispiel)

Dieses Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I stellt nur eines unter vielen möglichen und sinnvollen Modellen dar, die sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot und dem Wahlverhalten der Studierenden ergeben.

Sem.	Teilgebiete aus den Bereichen	Art	Umfang SWS	Nachweise
1	A 1	P	2 SWS	
	C 1	P	2 SWS	
	D 2	P	2 SWS	
2	A 1	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich A oder C
	C 1	WP	2 SWS	
	D 1	WP	2 SWS	
3	A 2	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich D
	C 3	WP	2 SWS	
	D 1	WP	2 SWS	
	D 2	WP	2 SWS	
	Zwischenprüfung über die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche A, C und D			Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
4	D 3 Tagespraktikum	P	2 SWS	Praktikumsbescheinigung  Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich B
	A 2	WP	2 SWS	
	B	WP	2 SWS	
	C 2	WP	2 SWS	
	C 3	WP	2 SWS	
5	A 3	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich C (hier: Teilgebiet der Vertiefung)
	C 2	WP	2 SWS	
	C 2	WP	2 SWS	
6	A 3	WP	2 SWS	Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A; Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches
	B	WP	2 SWS	
	D 3	WP	2 SWS	

42 SWS

**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang „Katholische Religionslehre**  
**für das Lehramt für die Primarstufe“**  
**an der**  
**Universität Dortmund**  
**mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für die P r i m a r s t u f e "**  
**(Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)**  
**vom 10.09.1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 03. August 1993 (GV.NW.1993 S. 532ff.) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## I n h a l t s ü b e r s i c h t

**A. Allgemeiner Teil und gemeinsame Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 9 Studienplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Fächerkombinationen
- § 13 Möglichkeiten zur Promotion

**B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Katholische Religionslehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe**

- § 14 Wünschenswerte Qualifikationen
- § 15 Umfang des Studiums
- § 16 Inhalte des Studiums
- § 17 Aufbau des Studiums
- § 18 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 19 Aufbau des Hauptstudiums
- § 20 Schulpraktische Studien
- § 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 22 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Schwerpunktfach Katholische Religionslehre

**C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Katholische Religionslehre (weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe**

- § 23 Umfang des Studiums
- § 24 Inhalte des Studiums
- § 25 Aufbau des Studiums
- § 26 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 27 Aufbau des Hauptstudiums
- § 28 Schulpraktische Studien
- § 29 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 30 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

**D. Schlußvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Studienplan (Beispiel): Schwerpunktfach

Anhang 2 Studienplan (Beispiel): weiteres Unterrichtsfach

**A. Allgemeiner Teil und gemeinsame Vorschriften****§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 1994 (GV.NW. S. 220), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754) das Studium im Studiengang "Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Primarstufe" an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe".

**§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile - nach Studienabschnitten gegliedert - in Semesterwochenstunden (SWS) fest.

**§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

Als Qualifikation für das Studium wird ein Nachweis der Hochschulreife (vgl. § 14 Abs. 3.3 LPO) vorausgesetzt.

**§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann zu Beginn sowohl eines Sommersemesters als auch eines Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 5 Regelstudienzeit**

Nach § 31 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester).

**§ 6 Ziel des Studiums**

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Primarstufe selbständig auszuüben.

## § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
Pr	=	Schulpraktische Studien
Ex	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**V = Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

**Ü = Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**S = Seminar:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

**PS = Proseminar:** Die Seminare des Grundstudiums, die in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen einführen, werden Proseminare genannt.

**Pr = Schulpraktische Studien (Praktika):** Vgl. § 20 und § 28.

**Ex = Exkursion:** Exkursionen sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die studiengangsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

**K = Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden.

**P = Pflichtlehrveranstaltungen** sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

**WP = Wahlpflichtlehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, die die Studentin/der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

## § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung (Schwerpunktfach) bzw. der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums (weiteres Unterrichtsfach) erbracht.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 13 Abs. 1 frühestens im fünften Semester beantragt werden.
- (3) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regeln § 14 und § 15 LPO.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Möglichkeit eines Freiversuchs. Näheres regelt § 28 LPO.

## § 9 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist je ein Studienplan für das Schwerpunktfach und das weitere Unterrichtsfach aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Die Studienpläne weisen die Studien in den einzelnen Studienabschnitten nach Umfang, Teilgebieten und Verpflichtungsgrad aus und geben eine Übersicht über die zu erbringenden Nachweise. Sie geben je ein Beispiel, das im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungsangebotes sowie unter Berücksichtigung der individuellen Studiensituation variiert werden kann.

## § 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die "Zentrale Studienberatungsstelle" der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Fachstudienberaterin/den Fachstudienberater. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf Prüfungsteile und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.
- (3) Zusätzliche Informationen vermitteln die Vertretungsorgane der Studentenschaft (Fachschaft Katholische Theologie im Fachbereich 14 sowie die Fachschaft Primarstufe).

## § 11 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO.

- (2) Das gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (vgl. § 56 LPO).
- (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - (vgl. § 57 Abs. 8 LPO) unter fachlicher Beteiligung der/des Beauftragten der Dekanin/des Dekans (vgl. § 18 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 5 und § 30 Abs. 3).

## § 12 Fächerkombinationen

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre kann zur Zeit nur mit den Fächern Deutsch und Mathematik kombiniert werden.
- (2) Wer Katholische Religionslehre als Unterrichtsfach der Primarstufe mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, hat als weiteres Unterrichtsfach der Primarstufe die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.  
Beide Unterrichtsfächer können an der Universität Dortmund mit Sondererziehung und Rehabilitation
  - der Blinden,
  - der Erziehungsschwierigen,
  - der Geistigbehinderten,
  - der Körperbehinderten,
  - der Lernbehinderten,
  - der Sehbehinderten oder
  - der Sprachbehinderten
 kombiniert werden.

## § 13 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studienganges und daran anschließender, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. oder Dr. paed. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie in ihrer jeweiligen Fassung.

**B. Besondere Vorschriften für den Studiengang Katholische Religionslehre (Schwerpunktfach) für das Lehramt für die Primarstufe**

**§ 14 Wünschenswerte Qualifikationen**

Für ein erfolgreiches Studium sind Fremdsprachenkenntnisse in Latein oder Griechisch wünschenswert. Die Teilnahme an einer Einführung in das neutestamentliche Griechisch (ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit) wird nahegelegt.

**§ 15 Umfang des Studiums**

Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 42 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

**§ 16 Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfaßt vier aufeinander bezogene Bereiche:

- A. Biblische Theologie
- B. Historische Theologie
- C. Systematische Theologie
- D. Praktische Theologie / Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre

(2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

(3) Die in Abs. 1 genannten vier Bereiche sind in folgende zehn Teilgebiete gegliedert:

<u>Bereiche</u>	<u>Teilgebiete</u>
A. Biblische Theologie	1. Einleitung in das Alte und das Neue Testament
	2. Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen
	3. Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen

- |  |  |
|--|--|
| B. Historische Theologie   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Epochen der Kirchengeschichte oder</li> <li>- Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt</li> </ul>  |
| C. Systematische Theologie   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gott-Schöpfung-Heilsgeschichte</li> <li>2. Das Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche</li> <li>3. Der Mensch und seine sittliche Verantwortung</li> </ol> |
| D. Praktische Theologie/<br>Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liturgie und Dienste der Kirche</li> <li>2. Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung</li> <li>3. Theorie und Praxis des Religionsunterrichts</li> </ol>                      |

- (4) Die Teilgebiete stellen Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung dar. Sie umfassen durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht. Das Studium eines Teilgebiets umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS, d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 17 **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 20 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 22 SWS.

## § 18 **Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches vermitteln, das erforderlich ist, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen in der Regel 20 SWS, davon:
1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:
    - 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments
    - 2 SWS im Bereich C: Einführung in die systematische Theologie
    - 2 SWS im Bereich D: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik
  2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

darunter:

    - 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Methoden der Exegese  
[+ Spezifizierung]
    - 2 SWS im Bereich C: Einführung in Grundfragen  
[+ Spezifizierung]
    - 2 SWS im Bereich D: Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichts [+ Spezifizierung]
- (3) Während des Grundstudiums sind gemäß § 7 Abs. 3 LPO zwei Leistungsnachweise zu erwerben:
1. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C,
  2. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich D.
- (4) Hinsichtlich der Leistungsnachweise siehe § 11 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 5 dieser Studienordnung.
- (5) Das Grundstudium wird gemäß § 7 Abs. 1 LPO mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In ihr soll die Studentin/der Student den Nachweis erbringen, daß sie/er sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches - insbesondere in den Bereichen A, C und D - angeeignet hat.
- (6) Die Zwischenprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer (mit Beisitzerin/ Beisitzer) als mündliche Prüfung über 20 Minuten durchgeführt. Als Prüferin/Prüfer kann nur eine/ein an der Universität Dortmund im Fach "Katholische Theologie und ihre Didaktik" lehrende Professorin/lehrender Professor vorgeschlagen werden, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen - Dortmund - ist.
- (7) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Stoffgebiete der o.g. Einführungen in die Bereiche A, C und D. Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung.

## § 19 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll die Studentin/der Student ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fahigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prufungsordnung abgesteckten Rahmen moglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen in der Regel 22 SWS, davon:
  1. 2 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:  
2 SWS Tagespraktikum (D 3)
  2. 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus allen vier Bereichen.
- (3) Im Hauptstudium sind gema § 8 und Anlage 25 Nr. 1 sowie § 31 Abs. 4 LPO in drei Teilgebieten aus den Bereichen A, C und D sowie in einem weiteren Teilgebiet aus den vier Bereichen des Faches insgesamt zwei Leistungsnachweise, davon einer im Teilgebiet der Vertiefung mit 6-10 SWS, und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen:
  1. ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C,
  2. ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches (Bereich D),
  3. ein qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich C oder A,
  4. ein qualifizierter Studiennachweis in einem weiteren Teilgebiet (Bereich A-D).
- (4) Hinsichtlich der Nachweise siehe § 11 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 4 und 5 dieser Studienordnung.

## § 20 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfat schulpraktische Studien im Umfang von mindestens zwei bis zu vier SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Moglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen fur Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
  - in Zusammenarbeit mit der Mentorin/dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Moglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder -teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung fur den ordnungsgemaen Unterricht bleibt bei der Mentorin/dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgefuhrt:
  - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und in Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von den Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehore. Fur ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei SWS auf die Studienzeit angerechnet.

Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der die Vor- und Nachbereitung geleitet und die Schulbesuche begleitet hat.

- b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Primarstufe. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Der Besuch des Unterrichts erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Für ein Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuche, Nachbereitung) werden zwei Semesterwochenstunden auf die Studienzeit des Faches angerechnet, von dessen Vertreterinnen/Vertretern es betreut wird. Die Teilnahme an dem Blockpraktikum wird von den beteiligten Lehrenden der Universität Dortmund bescheinigt.
- (4) Schulpraktische Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums (Abs. 3a) im Umfang von 2 SWS gehören zum Pflichtlehrangebot des Faches. Schulpraktische Studien in der Form des Blockpraktikums (Abs. 3b) sind dem Wahllehrangebot des Faches zuzurechnen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der beiden Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 LPO). Sofern die Studentin/der Student weder in Erziehungswissenschaft noch in anderen Unterrichtsfach an einem Blockpraktikum teilgenommen hat, ist dieses im Studiengang Katholische Religionslehre abzuleisten.

## **§ 21 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift in der LPO (§ 32 Abs. 2), wonach das Unterrichtsfach Religionslehre nur als Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann, hat die Studentin/der Student die Möglichkeit, Studienanteile aus Teilgebieten anderer Studienfächer, insbesondere aus Evangelischer Theologie und ihrer Didaktik und Erziehungswissenschaft sowie aus fächerübergreifenden Studienangeboten, bis zu einem Umfang von 6 SWS auf die für das Studium der Katholischen Religionslehre vorgeschriebene Studienzeit anrechnen zu lassen. Qualifizierte Studien- und Leistungsnachweise sind innerhalb des Faches zu erbringen.

- (4) Ein qualifizierter Studiennachweis wird gemäß § 8 Abs. 2b LPO aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (5) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen desselben Teilgebiets von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (6) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise stehen zur Wahl:
  - a) eine zweistündige Klausur,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit,
  - c) ein Referat,
  - d) ein Seminarprotokoll oder
  - e) ein Fachgespräch von mindestens 20minütiger Dauer.
- (7) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen für die Leistungsnachweise sowie für die qualifizierten Studiennachweise müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## § 22 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Schwerpunktfach Katholische Religionslehre

- (1) Für die Prüfung im Schwerpunktfach Katholische Religionslehre benennt die Kandidatin/der Kandidat gemäß Anlage 25 Nr. 1.7 LPO aus den Bereichen A, (B), C und D die vier Teilgebiete, in denen während des Hauptstudiums die zwei Leistungsnachweise und die zwei qualifizierten Studiennachweise erworben worden sind. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin/der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an.
- (2) Für die Prüfung werden gemäß Anlage 25 Nr. 1.6 LPO grundlegende Kenntnisse in allen zehn Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in den für die Prüfung benannten vier Teilgebieten mit den besonderen Schwerpunkten vorausgesetzt.
- (3) Als Prüferinnen/Prüfer können nur die an der Universität Dortmund im Fach "Katholische Theologie und ihre Didaktik" lehrenden Professorinnen/Professoren vorgeschlagen werden, die Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sind.
- (4) Sofern die schriftliche Hausarbeit im Prüfungsfach Katholische Religionslehre (Primarstufe) angesiedelt ist, dient sie der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat ein auf dieses Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.
- (5) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird gemäß § 17 Abs. 2 LPO in der Regel dem Teilgebiet der Vertiefung entnommen. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Hausarbeit binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas in zwei Exemplaren in Maschinschrift und gebunden abzuliefern.

Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die weiteren Einzelheiten regelt § 17 LPO.

- (6) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Primarstufe) entsprechende Aufgabe zu lösen.
- (7) Für die vierstündige Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt, die den für die Prüfung benannten Teilgebieten und Schwerpunkten entnommen sind. Die weiteren Einzelheiten regelt § 18 LPO.
- (8) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den vier benannten Teilgebieten und Schwerpunkten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Primarstufe) insgesamt darzulegen.
- (9) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und richtet sich nach den Bestimmungen von § 20 und § 21 LPO.

### **C. Besondere Vorschriften für den Studiengang Katholische Religionslehre (weiteres Unterrichtsfach) für das Lehramt für die Primarstufe**

#### **§ 23 Umfang des Studiums**

Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 24 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studentin/der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

#### **§ 24 Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre umfaßt drei aufeinander bezogene Bereiche:
  - A. Biblische Theologie
  - C. Systematische Theologie
  - D. Praktische Theologie / Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre
- (2) In diesen Bereichen sind die für die Erteilung des Religionsunterrichts in der Primarstufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

- (3) Die in Abs. 1 genannten drei Bereiche sind in folgende sechs Teilgebiete gegliedert:

<u>Bereiche</u>	<u>Teilgebiete</u>
A. Biblische Theologie	1. Einleitung in das Alte und das Neue Testament  2. Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen
C. Systematische Theologie	1. Gott-Schöpfung-Heil in Jesus Christus und seine Vermittlung durch die Kirche  2. Der Mensch und seine sittliche Verantwortung
D. Praktische Theologie/ Religionspädagogik einschließlich Didaktik der Katholischen Religionslehre	1. Liturgie und Dienste der Kirche  2. Theorie und Praxis des Religionsunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts für Schulanfänger

- (4) Die Teilgebiete stellen Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung dar. Sie umfassen durchweg mehrere inhaltlich begrenzte Felder (Schwerpunkte), auf die sich die Lehrveranstaltungen beziehen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht. Das Studium eines Teilgebiets umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS, d. h. zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch verschiedenen Teilgebieten und Bereichen zugeordnet sein. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie für den Erwerb von qualifizierten Studien- und Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung jedoch nur einmal angerechnet werden.
- (6) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich zunächst auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium (§ 86 Abs. 1 UG), zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 25 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel drei Semestern im Umfang von 12 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls drei Semestern im Umfang von 12 SWS.

## § 26 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll der Studentin/dem Studenten das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches vermitteln, das erforderlich ist, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 3. Semester abgeschlossen werden.

(2) Auf das Grundstudium entfallen in der Regel 12 SWS, davon:

1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Schriften des Alten und Neuen Testaments
- 2 SWS im Bereich C: Einführung in die systematische Theologie
- 2 SWS im Bereich D: Einführung in die Religionspädagogik und Religionsdidaktik

2. 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS im Bereich A: Einführung in die Methoden der Exegese  
[+ Spezifizierung]
- 2 SWS im Bereich C: Einführung in Grundfragen  
[+ Spezifizierung]
- 2 SWS im Bereich D: Einführung in Aufgabenfelder des Religionsunterrichts [+ Spezifizierung]

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird gemäß § 7 Abs. 1 LPO aufgrund der Studiennachweise und der folgenden Leistungsnachweise festgestellt:

zwei Leistungsnachweise in Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen (A/C/D)

(4) Hinsichtlich der Leistungsnachweise siehe § 11 Abs. 4 und 5 sowie § 29 Abs. 4-6 dieser Studienordnung.

(5) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird auf einem vom Fach Katholische Theologie herausgegebenen, zusammenfassenden Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs oder eine von ihr/ihm beauftragte/ein von ihr/ihm beauftragter, an der Universität Dortmund im Fach Katholische Theologie lehrende Professorin/lehrender Professor aus, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 27 **Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll die Studentin/der Student ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so weit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen in der Regel

12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus den drei Bereichen A, C und D.

- (3) Im Hauptstudium sind gemäß § 8 und Anlage 25 Nr. 2 sowie § 31 Abs. 4 LPO in zwei Teilgebieten aus verschiedenen Bereichen des Faches ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches (Bereich D),
2. ein qualifizierter Studiennachweis in einem Teilgebiet aus dem Bereich A oder C.

Dabei sind die insgesamt vier Nachweise des Grund- und Hauptstudiums in Teilgebieten aus allen drei Bereichen des Faches zu erbringen.

- (4) Hinsichtlich der Nachweise siehe § 11 Abs. 4 und 5 sowie § 29 Abs. 3-6 dieser Studienordnung.

## § 28 Schulpraktische Studien

Die Teilnahme an schulpraktischen Studien in der Form des semesterbegleitenden Tagespraktikums oder des Blockpraktikums wird dringend empfohlen mit der Maßgabe, daß im Studium der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer schulpraktische Studien insgesamt im Umfang von 8 SWS auf die Regelstudienzeit angerechnet werden können (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 LPO). Ggf. sind die schulpraktischen Studien auf das Teilgebiet D 2 anzurechnen.

## § 29 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), qualifizierte Studiennachweise, Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Ein qualifizierter Studiennachweis wird gemäß § 8 Abs. 2b LPO aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums von 2 SWS ausgestellt. Der Erfolg der Teilnahme kann in schriftlicher oder mündlicher Form festgestellt werden.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen desselben Teilgebiets von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.
- (5) Als Erbringungsformen für die Leistungsnachweise und den qualifizierten Studiennachweis stehen zur Wahl:
  - a) eine zweistündige Klausur,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit,
  - c) ein Referat,
  - d) ein Seminarprotokoll oder

- e) ein Fachgespräch von mindestens 20minütiger Dauer.
- (6) Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden aufgrund von jeweils einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt; die Anforderungen für die Leistungsnachweise sowie für die qualifizierten Studiennachweise müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der jeweils die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

### § 30 Die Erste Staatsprüfung - Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

- (1) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre benennt die Kandidatin/der Kandidat gemäß Anlage 25 Nr. 2.6 LPO aus dem Bereich D und aus dem Bereich A oder C die zwei Teilgebiete, in denen während des Hauptstudiums der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis erworben worden sind. Zu jedem Teilgebiet gibt die Kandidatin/der Kandidat den besonderen Schwerpunkt ihrer/seiner Studien an.
- (2) Für die Prüfung werden gemäß Anlage 25 Nr. 2.5 LPO grundlegende Kenntnisse in allen sechs Teilgebieten und vertiefte Kenntnisse in den für die Prüfung benannten zwei Teilgebieten mit den besonderen Schwerpunkten vorausgesetzt.
- (3) Als Prüferin/Prüfer kann nur eine/ein an der Universität Dortmund im Fach "Katholische Theologie und ihre Didaktik" lehrende Professorin/lehrender Professor vorgeschlagen werden, die/der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - ist.
- (4) Die Prüfung kann - im Wechsel mit dem anderen weiteren Unterrichtsfach - entweder als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (5) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Primarstufe) entsprechende Aufgabe zu lösen.
- (6) Für die vierstündige Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt, die den für die Prüfung benannten Teilgebieten und Schwerpunkten entnommen sind. Die weiteren Einzelheiten regelt § 18 LPO.
- (7) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von den vertieften Kenntnissen in den zwei benannten Teilgebieten und Schwerpunkten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches Katholische Religionslehre (Primarstufe) insgesamt darzulegen.
- (8) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und richtet sich nach den Bestimmungen von § 20 und § 21 LPO.

**D. Schlußvorschriften**

**§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am 01.10.1996 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Katholische Religionslehre mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die im Wintersemester 1994/95 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 17.01.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 11.07.1996.

Dortmund, den 10.09.1996

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

**Anhang zu § 9**

**Studienplan (Beispiel): Schwerpunktfach**

Dieses Beispiel für einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Katholische Religionslehre für die Primarstufe stellt nur eines unter vielen möglichen und sinnvollen Modellen dar, die sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot und dem Wahlverhalten der Studierenden ergeben.

Sem.	Teilgebiete aus den Bereichen	Art	Umfang SWS	Nachweise
1	A 1	P	2 SWS	
	C 1	P	2 SWS	
	D 2	P	2 SWS	
2	A 1	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich A oder C
	B	WP	2 SWS	
	C 1	WP	2 SWS	
	D 1	WP	2 SWS	
3	A 2	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich D
	C 3	WP	2 SWS	
	D 2	WP	2 SWS	
	Zwischenprüfung über die Stoffgebiete der Einführungen in die Bereiche A, C und D			Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
4	D 3 Tagespraktikum	P	2 SWS	Praktikumsbescheinigung
	B	WP	2 SWS	
	C 2	WP	2 SWS	Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich D
	C 3	WP	2 SWS	
	D 1	WP	2 SWS	
5	A 3	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich C (hier: Teilgebiet der Vertiefung)
	C 2	WP	2 SWS	
	C 2	WP	2 SWS	
6	A 2	WP	2 SWS	Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich A; Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches
	A 3	WP	2 SWS	
	D 3	WP	2 SWS	

42 SWS

**Anhang zu § 9**

**Studienplan (Beispiel): weiteres Unterrichtsfach**

Dieses Beispiel fur einen sachgerechten Aufbau des Studienganges Katholische Religionslehre fur die Primarstufe stellt nur eines unter vielen moglichen und sinnvollen Modellen dar, die sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsangebot und dem Wahlverhalten der Studierenden ergeben.

Sem.	Teilgebiete aus den Bereichen	Art	Umfang SWS	Nachweise
1	A 1	P	2 SWS	
	D 1	P	2 SWS	
2	A 1	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich A
	C 2	P	2 SWS	
3	C 2	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus dem Bereich D
	D 1	WP	2 SWS	
				Bescheinigung uber den Abschlu des Grundstudiums
4	C 1	WP	2 SWS	Qualifizierter Studiennachweis aus dem Bereich C
	D 2	WP	2 SWS	
5	A 2	WP	2 SWS	Leistungsnachweis aus der Didaktik des Faches
	D 2	WP	2 SWS	
6	A 2	WP	2 SWS	
	C 1	WP	2 SWS	

24 SWS

# **Studienordnung**

**für den**

**Studiengang Informatik  
für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
an der Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß**

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II**

**vom 10.09.1996**

## Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993 (GV. NW. S. 532), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziel des Studiums
  - § 3 Zulassungsvoraussetzung, Studienbeginn, Studiendauer
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Lehrveranstaltungsformen
  - § 6 Studienleistungen
  - § 7 Gliederung des Studiums
  - § 8 Grundstudium
  - § 9 Zwischenprüfung
  - § 10 Hauptstudium
  - § 11 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
  - § 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
  - § 13 Möglichkeit zur Promotion
  - § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang A: Studienplanempfehlung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung vom 23.6.1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.1994 (GV. NW. S. 220/BASS 1-8), und der *Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1994 (GV. NW. S. 754), das Studium in Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

## § 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Lehramtes der Sekundarstufe II an öffentlichen Schulen. In der Ersten Staatsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, um als Lehrerin oder Lehrer den Unterricht im Rahmen ihrer oder seiner Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.
- (2) Ziel des Studiums des Fachs Informatik ist es, den Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, ihnen einen Überblick über die Zusammenhänge der Informatik zu ermöglichen und ihnen die Fähigkeit zu verleihen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und entsprechende Erkenntnisse anzuwenden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzung, Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Diese wird nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium ist so angelegt, daß das Studium in der Regel nach Verlauf von acht Semestern (Regelstudiendauer) sowie der Examensphase von 6 Monaten Dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 4 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen, sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Informatik ist Aufgabe des Fachbereichs Informatik. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich.
- (3) Der Fachbereich empfiehlt die Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:  
δ vor Studienbeginn:

- δ bei Unsicherheiten bzgl. der Wahl des Vertiefungsgebietes oder der Themenstellung fur die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprufung;
  - δ vor einem beabsichtigten Auslandsstudium;
  - δ nach langerer Unterbrechung des Studiums;
  - δ nach Nichtbestehen von Prufungen;
  - δ vor einem beabsichtigten Abbruch.
- (4) Zur Orientierung der Studierenden uber das Lehrangebot erstellt der Fachbereich jedes Semester eine kommentiertes Vorlesungsverzeichnis.

## § 5 Lehrveranstaltungsformen

- (1) In dieser Studienordnung sind im Fach Informatik folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehenen:
- δ **Vorlesungen (V)** vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Einfuhungen in Themenbereiche, Uberblicke uber den Stand der Forschung durch Vortrage von Lehrenden.
  - δ In **Ubungen (U)** bearbeiten Studierende unter Anleitung die in einer Vorlesung dargestellten Inhalte. Hierdurch sollen Kenntnisse und Fahigkeiten vertieft und verankert werden. Sie werden in der Regel in kleinen Gruppen durchgefuhrt.
  - δ **Seminare (S)** dienen der Erarbeitung von Problemstellungen anhand wissenschaftlicher Literatur, sowie deren Beurteilung im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Zudem soll die fachspezifische Prasentationstechnik erlernt werden.
  - δ **Praktika (P)** dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten. Die Praktikumsaufgaben werden in der Regel in Gruppen durchgefuhrt.
  - δ Eine **Projektarbeit (PA)** dient der vertieften Aneignung typischer und praxisgerechter Arbeitsmethoden der Informatik bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie findet als Gruppenarbeit statt.
- (2) In den **Schulpraktischen Studien** sollen die Studierenden Erfahrungen im Berufsfeld Schule sammeln und an Fragestellungen und Losungen der Berufstatigkeit herangefuhrt werden. In ihnen sollen den Studierenden exemplarisch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit berufsnah verdeutlicht werden. Schulpraktische Studien werden in folgenden Formen durchgefuhrt
- δ im **Tagespraktikum (TP)** werden eine Reihe ein- bis zweistundiger Schul- und Unterrichtsbesuche vorbereitet, durchgefuhrt und ausgewertet. Die Schul- und Unterrichtsbesuche finden in der Vorlesungszeit wochentlich jeweils dienstags statt.

- § das **Blockpraktikum (BP)** ist ein mehrwöchiger Schul- und Unterrichtsbesuch, in dem auch eigene Unterrichtsversuche gemacht werden sollen. Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und dauert in der Regel fünf Wochen.

Die Praktika werden in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet und unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt. Sie werden vom Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge organisiert. Näheres regelt die „Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien“ (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/89).

- (3) Im **Informatik-Kolloquium** tragen insbesondere auswärtige Gäste des Fachbereichs vor. Sie berichten z.B. über aktuelle Forschungsthemen, über besondere Erfahrungen bei der Vermittlung von Studieninhalten aus der Berufspraxis und über die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Der Fachbereich empfiehlt besonders den Studierenden des Hauptstudiums die Teilnahme an den Kolloquien.

## §6 Studienleistungen

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen festgelegte Veranstaltungen in jedem Fall besucht werden (*Pflichtveranstaltungen*), während andere unter Berücksichtigung einer Mindestgesamstundenzahl aus einem bestimmten Angebot frei gewählt werden, aber in einem bestimmten Mindestumfang belegt werden müssen (*Wahlpflichtveranstaltungen*). Darüber hinaus können sich Studenten an Veranstaltungen (z.B. zur Vertiefung oder Erweiterung in andere Disziplinen) beliebig und in der Regel ohne Nachweis beteiligen.
- (2) Bei **Leistungsnachweisen** sind die Anforderungen durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Inhalten bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden durch:
- § Teilnahme an einer Übung, erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben (auch in Gruppen), *sowie* im Hauptstudium ein *Abschlußgespräch*;
  - § Teilnahme an einem Seminar und Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (*Seminarschein*);
  - § Teilnahme an einer Projektarbeit, erfolgreiche Bearbeitung der Projektaufgaben einschließlich Dokumentation sowie ein Abschlußvortrag (*Projektarbeitsschein*);
  - § erfolgreiches Durchführen von Softwarepraktikumsaufgaben, Erstellen von Dokumentation sowie ein Abschlußgespräch (*qualifizierter Praktikumschein*);
  - § eine Klausur unter Aufsicht von maximal zwei Stunden Dauer.
- (3) Bei **qualifizierten Studiennachweisen** soll festgestellt und bescheinigt werden, ob sich die Studierenden jeweils die in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte angeeignet haben. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.

In den Informatikveranstaltungen werden qualifizierte Studiennachweise u.a. ausgegeben für die Teilnahme an einer Übung und erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Übungsaufgaben (auch in Gruppen).

- (4) Ein **Teilnahmenachweis** bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. In den Informatikveranstaltungen gibt es Teilnahmenachweise nur für die Teilnahme an den fachdidaktischen Praktika.
- (5) Sind in dieser Studienordnung für eine Lehrveranstaltung Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen für die Ausstellung eines Leistungsnachweises oder qualifizierten Studiennachweises nicht festgelegt, so steht dies im Ermessen der jeweiligen Veranstalterin oder Veranstalters. Die Art des Nachweises muß dann jeweils zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden. Soweit die Veranstaltungen dies erlauben, können verschiedene Nachweismöglichkeiten alternativ angeboten werden.
- (6) Alle Nachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Sie werden unbenotet ausgegeben.

**§ 7 Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern und eine Prüfungszeit von einem Semester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte: das Grundstudium und das Hauptstudium. Das *Grundstudium* (s. §8) im Umfang von höchstens 35 SWS wird in der Regel nach vier Semestern mit der *Zwischenprüfung* (s. §9) abgeschlossen. An das in der Regel viersemestrige *Hauptstudium* (s. § 10) von höchstens 30 SWS, in dessen Verlauf die *schriftliche Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung* geschrieben werden soll, schließt sich für dieses Examen die sechsmonatige Prüfungszeit an.

**§ 8 Das Grundstudium**

Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen sowie die methodische Basis in den folgenden Teilgebieten, denen entsprechend Lehrveranstaltungen zugeordnet sind (Vorlesung = V, Übung = Ü, Seminar = S, Praktikum = P):

- (1) **Pflichtveranstaltungen im Grundstudium:**

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Umfang
Informatik 1 (Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, höhere Programmiersprachen)	Programmierung/ Programmierkurs	4 V + 2 Ü
Informatik 2 (Maschinennahe Programmierung und Rechnerstrukturen)	Rechnerstrukturen	4 V + 2 Ü

Informatik 3 (Algorithmen und Datenstrukturen)	Datenstrukturen	4 V + 2 Ü
Informatik und Gesellschaft	Informatik und Gesellschaft	2 V + 2 Ü
Mathematik für Informatik-Studierende	Mathematik für Informatik-Studierende	4 V + 2 Ü
Softwarepraktikum	Softwarepraktikum	1 V + 4 P

(2) Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Umfang
Didaktik der Informatik	Einführende Vorlesung	2 V
	oder Einführendes Seminar	2 S

**§ 9 Zwischenprüfung**

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluß des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung (§7 Abs. 1 LPO). Sie soll in der Regel nach dem vierten, spätestens mit dem 5. Fachsemester abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Teilprüfungen der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Lehramt des Fachbereichs Informatik zu stellen. Über die Lehrveranstaltungen der Teilgebiete Informatik und Gesellschaft, Didaktik der Informatik und Softwarepraktikum ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Vorlage dieser Leistungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der Zwischenprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus den 3 Teilprüfungen "Informatik 1 und 2", "Informatik 3" und "Mathematik für Informatikstudierende". Die Teilprüfungen erstrecken sich jeweils auf die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (s. §8).
- (4) Die Teilprüfung "Informatik 1 und 2" besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (*Klausur*) von 3 Stunden Dauer. Die beiden anderen Teilprüfungen sind mündliche Prüfungen von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer. Wenn als zweites Fach Mathematik studiert wird, dann deckt die Zwischenprüfung in Mathematik die Belange des Gebietes "Mathematik für Informatikstudierende" ab.

Über die Anerkennung von Teilprüfungen in Mathematik entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (5) Die Zwischenprüfung wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet worden ist. Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, mit einer anschließenden Einzelberatung im Hinblick auf das Hauptstudium.
- (6) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums (§7 Abs. 2 LPO). Es wird unverzüglich, möglichst innerhalb 6 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.
- (7) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund (ZPO), in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung.

### § 10 Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in einem ausgewählten Teilgebiet des Faches (*Vertiefungsgebiet*).
- (2) Das Hauptstudium umfaßt das Studium von fünf Teilgebieten, aus denen jeweils Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die in der Regel jeweils im Umfang von 6 SWS studiert werden müssen, und ein didaktisches Blockpraktikum oder ein didaktisches Tagespraktikum von jeweils 2 Wochenstunden. Die Teilgebiete sind in Bereiche wie folgt zusammengefaßt:

Bereich	Teilgebiet	Umfang
A Theoretische Informatik	1 Komplexitätstheorie	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S: als Vertiefungs- gebiet: 4 V + 6 PA
	2 Formale Sprachen	
	3 Automatentheorie	
	4 Theorie der Programmierung	
	5 Berechenbarkeit	
B Praktische Informatik	1 Übersetzerbau	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S: als Vertiefungs- gebiet: 4 V + 4 PA
	2 Betriebssysteme und Rechnernetze	
	3 Graphische Systeme	
	4 Datenbanken und Informationssysteme	

	5 Rechnerarchitektur	
	6 Entwicklung und Analyse von Systemen	
C Mathematische Methoden der Informatik	1 Mathematische Logik 2 Graphentheorie, Kombinatorik 3 Algebra für Informatikstudierende 4 Numerische Mathematik	4 V + 2Ü oder 4 V + 2 S
D Didaktik der Informatik	1 Allgemeine Didaktik der Informatik unter Einbeziehung von gesellschaftlichen Aspekten 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände der Informatik	Vorlesungen, Seminare, Praktika, insgesamt 4 SWS

Die Titel der Lehrveranstaltungen entsprechen nicht immer einer Teilgebietsbezeichnung, und eine Lehrveranstaltung kann mehr als einem Teilgebiet zugeordnet sein. In den Verzeichnissen werden die Lehrveranstaltungen daher mit Bereichsbuchstabe(n) und Teilgebietsnummer(n) gekennzeichnet. (Für den ordnungsgemäßen Studiennachweis wird eine Veranstaltung nur einmal angerechnet.)

- (3) Falls das zweite Studienfach Mathematik ist, dürfen die dort ausgewählten Veranstaltungen nicht gleichzeitig aus dem Bereich C ausgewählt werden.
- (4) Als Vertiefungsgebiet soll ein Teilgebiet aus den Bereichen A oder B gewählt werden. Sein Studium erfordert eine Vorlesung von 4 SWS und eine *Projektarbeit* (s. § 5, Abs. 2) von 4 SWS (4 PA).
- (5) Zusätzlich zum Vertiefungsgebiet muß das ordnungsgemäße Studium von je einem Teilgebiet aus den Bereichen A bis D nachgewiesen werden. Im Bereich D sollen eine Vorlesung oder ein Seminar besucht werden.
- (6) Zu den schulpraktischen Studien gehören das didaktische *Blockpraktikum* im Umfang von 2 SWS (2 BP) sowie das *Tagespraktikum* mit 2 SWS (2 TP).
- (7) Zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise, sowie je ein Teilnahmenachweis über den Besuch des Blockpraktikums bzw. des Tagespraktikums vorzulegen. Die Leistungsnachweise sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- δ einer Projektarbeit im Vertiefungsgebiet;
- δ einem Seminar in einem Teilgebiet des Bereichs A bzw. B, in dem nicht das Vertiefungsgebiet gewählt wurde;
- δ einer Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Bereichs D.

Je ein qualifizierter Studiennachweis ist aus einer Lehrveranstaltung in den verbleibenden zwei Teilgebieten zu erbringen:

- φ einer in einem Teilgebiet der Bereiche A oder B;
- φ einer in einem Teilgebiet des Bereichs C.

- (8) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund, in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung.

## § 11 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten: einer schriftlichen Hausarbeit und den Prüfungen in den beiden Unterrichtsfächern sowie in Erziehungswissenschaft. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst nachgewiesen.
- (2) Die Erfordernisse im Fach Informatik sind:
1. eine schriftlichen Hausarbeit und eine schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (*Klausur*) **oder** zwei Klausuren – in diesem Fall ist die schriftliche Hausarbeit im zweiten Fach zu absolvieren –  
**und**
  2. eine mündliche Prüfung.
- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Studierenden die Befähigung nachweisen, daß sie in der Lage sind, aufbauend auf ihr Studium, ein Thema aus dem Bereich der Informatik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die schriftliche Hausarbeit hat eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten, bei empirischen Arbeiten kann die Frist um 2 Monate verlängert werden (Antrag unverzüglich nach Mitteilung des Themas). Diese kann frühestens im sechsten Semester begonnen, sie soll spätestens im achten Semester geschrieben werden. Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin im Unterrichtsfach Informatik oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen, in der Regel in dem Vertiefungsgebiet. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Näheres regelt § 17 LPO.
- (4) Für Klausur(en) und mündliche Prüfung im Fach Informatik benennen die Studierenden je ein Teilgebiet der Bereiche A bis C, ein weiteres aus A oder B. Ein fünftes kann beliebig benannt werden. Die fünf genannten Teilgebiete können dieselben sein wie die nach § 10, Abs. 7 gewählten. Die Inhalte von Klausur(en) bzw. mündlicher Prüfung werden nach den Verfahren in §§ 18, 19 bzw. § 20 LPO festgelegt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 4 Stunden. Im Unterrichtsfach Informatik ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu richten. Er soll frühestens im sechsten Semester gestellt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. In dem Zulassungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:
- δ welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes der Universität Dortmund für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagen wird;
  - δ der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungen und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft;
  - δ der Leistungsnachweis über die Studien im Vertiefungsgebiet sowie ein qualifizierter Studiennachweis (s. §10 Abs. 7).

Näheres regelt § 14 LPO.

- (7) Zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters soll der Zulassungsantrag ergänzt werden. In dem Ergänzungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:
- δ welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung vorgeschlagen wird;
  - δ welche Mitglieder des Prüfungsamtes für die Themenstellung für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht vorgeschlagen werden;
  - δ welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden, sowie die nach § 10 Abs. 7 geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise über diese Teilgebiete;
  - δ den Teilnahmenachweis über das Blockpraktikum bzw. das Tagespraktikum.

Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt.

Näheres regelt § 15 LPO.

- (8) Das nach Abs. 3 für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes ist in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Dieses Mitglied kann nicht für die Themenstellung für eine Klausur vorgeschlagen werden.
- (9) Im Falle des Nichtbestehens kann die Erste Staatsprüfung einmal wiederholt werden, in Ausnahmen zweimal. Näheres regelt § 27 LPO.
- (10) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauer die Zulassung nach Abs. 6 beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages nach Abs. 7 erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (*Freiversuch*). Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Satz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. Näheres regelt § 28 LPO.

## § 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen angerechnet werden. Näheres regelt das Universitätsgesetz (UG) in § 90 Abs. 5
- (2) Zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist
  - δ für das Grundstudium und die Zwischenprüfung der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Lehramt des Fachbereichs Informatik;
  - δ für das Hauptstudium und die Erste Staatsprüfung das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.
- (3) Näheres zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt für das Grundstudium der § 6 der ZPO und für das Hauptstudium der Abschnitt I des Vierten Teils der LPO (§§ 56 bis 60).

## § 13 Möglichkeit zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs und weiteren fachbezogenen Studien ist die Promotion zum Dr. rer. nat. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Informatik in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 10.07.1996 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 11.07.1996.

Dortmund, den 10.09.1996

Der Rektor der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

## Anhang A: Studienplanempfehlung

Das Studium im Fach Informatik für das Lehramt der Sekundarstufe II kann beispielsweise nach folgendem Zeitplan organisiert werden:

### Grundstudium:

Semester	Lehrveranstaltungen und Prüfungszeitpunkte	SWS
1	Programmierung/ Programmierkurs	6
	Mathematik für Informatik-Studierende	6
1. Teilprüfung der Zwischenprüfung über „Mathematik für Informatik-Studierende“		
2	Rechnerstrukturen	6
	2. Teilprüfung der Zwischenprüfung über „Programmierung/ Programmierkurs“ und „Rechnerstrukturen“	
3	Datenstrukturen	6
	Informatik und Gesellschaft	4
4	Seminar oder Vorlesung der Fachdidaktik	2
	Softwarepraktikum	5
	Abschluß der Zwischenprüfung durch die 3. Teilprüfung über „Datenstrukturen“	
Summe		35

**Hauptstudium:**

Semester	Lehrveranstaltungen und Prüfungszeitpunkte	SWS
5	Vorlesung aus dem Bereich A oder B (nicht Vertiefungsgebiet)	4
	Vorlesung mit Übung aus dem Bereich C	6
6	Seminar aus dem Bereich A oder B (ergänzend zur Vorlesung im 5. Semester)	2
	Vorlesung mit Übung aus den Bereichen A oder B	6
	frühester Zeitpunkt zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit: Block- oder Tagespraktikum aus der Didaktik	2
7	Vorlesung und Projektarbeit im Vertiefungsgebiet (Bereich A oder B)	8
	Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung. Abgabe der schriftlichen Hausarbeit binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Themas	
8	Veranstaltung aus der Didaktik der Informatik (2 SWS)	2
	vorletzter Monat der Vorlesungszeit: Ergänzungsantrag zur Ersten Staatsprüfung	
9	Prüfungszeit: Klausuren und mündliche Prüfungen	
	<b>Summe</b>	<b>30</b>